

Unsere Satzung

Isselburg21

Im Wissen um die Vergänglichkeit und nicht unbegrenzt zur Verfügung stehenden Ressourcen und in Verantwortung für unsere Heimat gaben wir uns folgende Satzung:

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Namen:
Isselburg21
- (2) Der Sitz des Vereins ist Isselburg

§ 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist der Schutz des Menschen, der Umwelt, der Flora und Fauna, des Bodens, des Grundwassers, der Sachgüter sowie des kulturellen Erbes, insbesondere die Verhinderung der 380 kv-Hochspannungsleitung und der Erweiterung der Auskiesung Breels.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. § 51 der Abgabenordnung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch das Schaffen von Umweltbewusstsein und Nachhaltigkeit bei Bürgern und Verantwortlichen in Wirtschaft, Verwaltung und Politik.
- (4) Der Verein setzt sich insbesondere dafür ein, schädliche Veränderung abzuwehren, nachteilige Wirkungen auf die unter § 2 Absatz 1 aufgeführten Schutzgüter zu verhindern, bereits eingetretene Schädigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Absatz 1 zu treffen.
- (5) Zur Erfüllung des Vereinszwecks klärt der Verein in der Öffentlichkeit über die Auswirkungen schädlicher Veränderungen auf, führt Gespräche mit den Verursachern, Bürgern und Behörden, um eine Vermeidung schädlicher Veränderungen zu erreichen und Einwirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Gesundheit, Umwelt, Kultur und Sachgüter zu minimieren.
- (6) Der Verein führt alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Massnahmen durch.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein soll ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgaben-Ordnung verfolgen.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

(4) Der Verein darf keine Schulden machen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

(2) Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Erklärung gerichtet an ein Vorstandsmitglied.

(4) Der Austritt ist nur zulässig zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen. Bei Erhöhung des Beitrages hat jedes Mitglied ein Sonderkündigungsrecht von einem Monat ab Beschlussfassung.

(5) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstands (z. B. bei grober Verletzung der Vereinspflichten, Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags, Verstoß gegen Vereinsziele usw.).

(6) Jedes Mitglied von Isselburg 21 entrichtet zur Deckung der Kosten einen Beitrag, dessen Höhe sich nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung richtet.

§ 6 Organe

(1) Der Vorstand

(2) Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Finanzverwalter.

(2) Der Verein wird gerichtlich und aussergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, wobei beide jeweils allein vertretungsberechtigt sind.

(3) Der stellvertretende Vorsitzende wird nur im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden tätig.

(4) Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

(5) Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

(6) Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen durch eine Mitteilung über die Tagespresse Bocholter Borkener Volksblatt (BBV), NRZ und Rheinische Post einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung mitzuteilen.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

(a) Wahl des Vorstandes: alle 2 Jahre.

(b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung.

(c) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Vereinsauflösung.

(d) Festlegung des Mitgliedsbeitrages.

(e) Wahl der 2 Kassenprüfer, die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 15% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe fordern.

(4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(5) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied ab vollendetem 14. Lebensjahr.

(6) Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(7) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den **N**aturschutz**B**und ,Kreisverband Borken e.V., Postfach 1908, 46369 Bocholt

(2) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

Isselburg, 19.04.2012